

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 682  
der Abgeordneten Lena Duggen (AfD-Fraktion)  
Drucksache 7/1742

### **Zugriff auf Gästelisten von Restaurants durch Polizei in Corona-Zeiten**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: In mehreren deutschen Bundesländern kritisieren die Landesdatenschutzbeauftragten, dass dortige Polizeibehörden des Öfteren die Gästelisten von Restaurants zur Aufklärung von Straftaten abfragen. Die unter anderem in den Bundesländern Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Bayern geübte Praxis wird auch vom Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA kritisiert. Im Land Brandenburg werden ebenfalls Personendaten in einer Anwesenheitsliste zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung durch gastronomische Einrichtungen erhoben und nach Ablauf von vier Wochen durch die Verantwortlichen vernichtet oder gelöscht.

Frage 1: Wurden auch im Land Brandenburg durch Polizeibehörden oder andere Landesbehörden Kontaktdaten aus sog. Corona-Gästelisten (Anwesenheitslisten) für anderweitige Zwecke als die Überprüfung von Infektionsketten durch das zuständige Gesundheitsamt verwendet? (Wenn ja, durch wen und für welche Zwecke? Bitte einzeln auflisten nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt.)

zu Frage 1: Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass personenbezogene Daten aus Gästelisten von gastronomischen Einrichtungen durch die Polizei oder andere Landesbehörden verwendet wurden.

Frage 2: Welche gesetzliche Grundlage besteht für die anderweitige Verwendung der Daten aus Aufenthaltslisten (sog. Corona-Gästelisten) als zum Zwecke der Infektionskettennachverfolgung durch das zuständige Gesundheitsamt?

zu Frage 2: Die Verwendung der Daten durch Ermittlungsbehörden zur Aufklärung von Straftaten ist grundsätzlich möglich. Die Befugnis der Strafverfolgungsbehörden zur Sicherstellung bzw. Beschlagnahme der Gästelisten als Beweismittel im Strafverfahren ergibt sich aus der Strafprozessordnung (StPO). Dies hat auch die Bundesregierung am 27. Juli 2020 auf eine entsprechende Frage eines Bundestagsabgeordneten klargestellt (BT-Drucksache 19/21374, S. 38/39). Die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen bei der Polizei können die sog. Corona-Gästelisten für Strafverfolgungszwecke nach freiwilliger Herausgabe als Beweismittel formlos sicherstellen (§ 94 Absatz 1 StPO) oder auf der Grundlage eines richterlichen Beschlusses beschlagnahmen (§ 94 Absatz 2, § 98 StPO). Bei Gefahr im Verzug kann eine Beschlagnahme auch durch die Staatsanwaltschaft und

Eingegangen: 02.09.2020 / Ausgegeben: 07.09.2020

ihre Ermittlungspersonen unmittelbar erfolgen; eine solche Maßnahme bedarf dann im Nachgang einer richterlichen Bestätigung (§ 98 Absatz 2 StPO). Nach geltender Rechtslage sind somit die sog. Corona-Gästelisten strafprozessual nicht anders zu behandeln als andere Beweismittel. Wie bei jeder anderen strafprozessualen Maßnahme ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung jeweils die Schwere der Grundrechtseingriffe mit dem verfolgten Nutzen gegeneinander abzuwägen. Ebenso ist die Verwendung der Daten zu Zwecken der Gefahrenabwehr grundsätzlich möglich. Die Befugnis zur Sicherstellung der sog. Corona-Gästelisten und deren weitere Verarbeitung ergibt sich aus dem Brandenburgischen Polizeigesetz (§ 25 Absatz 1 Nummer 1 und § 30 Absatz 1 Nr. 1). Auch hier ist die Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

Frage 3: Sofern eine anderweitige Verwendung der sog. Corona-Gästelisten im Sinne der Ziff. 1 erfolgte: Wie fand diese konkret statt und wie wird mit den Daten sämtlicher auf einer sog. Corona-Gästeliste stehender Personen verfahren?

zu Frage 3: Entfällt.